

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 80 (GEBIET ZWISCHEN DEM WIESEGRUND, DER KLEINGARTENANLAGE AM KÜSTERHOLZ, DEN KLEINGÄRTEN AN DER HÜHNERFARM UND DER KOPPEL STEHNKAMP - WÄLDCHEN AM STEHNKAMP)

1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Rensefeld am nordwestlichen Ortsrand von Bad Schwartau.

Es handelt sich um eine ehemalige Baumschule für die Aufzucht von Weihnachtsbäumen, die aber seit vielen Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurde. Inzwischen ist daraus ein kleiner Wald erwachsen.

Der Bereich südlich davon unter der 110 kV-Hochspannungsleitung wird derzeit als Pferdekoppel genutzt.

2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass für die Planänderung ist die Absicht der Stadt Bad Schwartau, in diesen Bereich die Rahmenbedingungen für ein sozial-pädagogisches Projekt (Waldpädagogik) vorzubereiten.

Die Planung ist erforderlich, weil es sich derzeit um Außenbereich und Wald handelt, in dem bauliche Anlagen jeder Art nicht zulässig sind.

3. Ausgangssituation

Der Stadt Bad Schwartau liegt ein Antrag eines engagierten Lehrers vor, ein waldpädagogisches Projekt in dem Wäldchen am Stehnkamp zu entwickeln.

Die Fläche ist im Besitz der Stadt und seit längerem vermietet. Das Projekt wird seitens der städtischen Gremien befürwortet. Daher hat der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung auch am 28.11.2016 den Beschluss gefasst, den Plan mit den o.a. Zielen aufzustellen und dadurch die Realisierung des Projektes planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Wald als vielfältige Bewegungs- und Wahrnehmungswelt weckt und fördert die Phantasie, Kreativität, sinnliche Wahrnehmung und motorischen Eigenaktivität des Kindes. Ein solcher, alle Sinne anregender Spielraum ist heute für unsere Kinder dringend erforderlich. Er bietet den Freiraum, der den Kindern in unserer modernen, regulierten und technisierten Welt häufig fehlt.

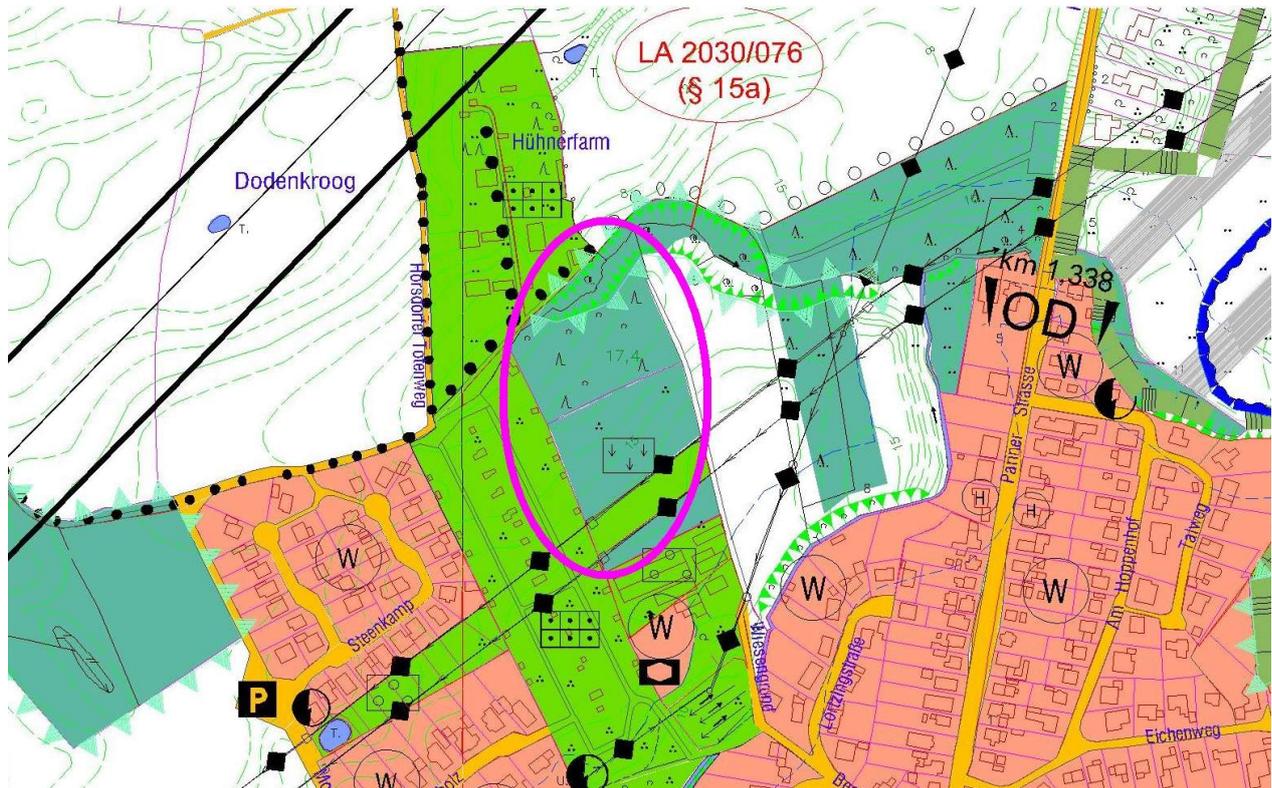
Das Miteinander spielen, die vielfältigen Bewegungsanreize und das gemeinsame Bewältigen von neuen Herausforderungen fördern die sprachliche Entwicklung, die Kommunikation und Kooperation der Kinder.

Der Wald soll den Kindern diesen Freiraum bieten und ihnen helfen, eine natürlich gewachsene, spielerische Beziehung zur Natur aufzubauen, die sich auch in späteren Jahren nicht wieder verliert. Idealerweise entsteht so ein gefestigtes soziales und umweltgerechtes Verhalten.

4. Planungsbindungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schwartau hat in dem Planbereich Waldfläche dargestellt. Diese Darstellung soll im Wesentlichen nicht verändert werden, es kommt nun flächengleich eine Sonderbaufläche dazu.

Eine Anpassung des F-Planes ist daher in einem Parallelverfahren angezeigt.



5. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Planaufstellung soll das Wäldchen am Stehnkamp für eine sozialpädagogische Nutzung vorbereitet werden, ohne den Wald wesentlich zu verändern und in seiner Funktion zu beeinträchtigen.

Das gewünschte Planungsziel wird mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Waldpädagogik erreicht. Die Planung dient als Grundlage für die beabsichtigten baulichen Maßnahmen für diesen Zweck innerhalb des Waldbereichs.

6. Planinhalte

Durch die Ausweisung als Sondergebiet bekommt der Wald einen zusätzlichen Status. Er ist nicht nur Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sondern erfüllt auch sozialpädagogische Aufgaben und Ziele. In dem Bereich, in dem bauliche Anlagen untergebracht werden können, gelten die Abstandsregeln des LWaldG. Eine Unterschreitung des Regelabstands von 30 m kann in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zugelassen werden. Für diese Abstandsflächen incl. der überbauten Bereiche ist eine formale Waldumwandlung erforderlich. Das bedeutet aber nicht, dass dort die Bäume entfernt werden müssen. Der Wald würde in diesen Bereichen lediglich den Schutzcharakter nach dem LWaldG verlieren.

Es ist vorgesehen, in der ersten Stufe 3 Überseecontainer vorwiegend im Bereich der vorhandenen Lichtungen des Waldes aufzustellen. Dort sollen Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder in Klassen- bzw. Kitagruppengrößen, notwendige sanitäre Anlagen, eine Miniküche, ein Waldklassenzimmer und eine kleine Betreiber-, Hausmeisterwohnung incl. Büro entstehen. Eine Erweiterung soll durch 2 weitere Container ermöglicht werden.

7. Eingriff- und Ausgleichsregelung; Grünplanung

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Waldgebiet sowie die damit verbundene Veränderung der Bodenstrukturen stellen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dar. Da es sich hier um ein normales Planverfahren handelt, sind diese Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB ausgleichspflichtig. Zusätzlich ist der umzuwandelnde Wald im Bereich der baulich genutzten Flächen im Verhältnis 1 zu 2 auszugleichen. Die Eingriffsfläche für die Container ist ca. 1600 qm groß. Die erforderliche Wald-Ausgleichsfläche beträgt somit 3200 qm.

Ergänzend ist ein Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschaft erforderlich. Bei Wald handelt es sich um Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Die Lichtungen, auf denen die Container aufgestellt werden sollen, gehören ausdrücklich dazu. Eingriffe in diese Bereiche führen auch zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ (siehe „Anlage NatSchERegRdErl – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ – Referenz 2130.98). Die Eingriffsfläche ist nach dieser Regelung bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Altwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 3 auszugleichen. Das wären 3 mal 800 qm, also 2400 qm. In der Summe ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 5600 qm. Im Rahmen einer detaillierten Bilanzierung kann dieser Wert noch etwas variieren.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 3 kann der Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Hiervon soll in der Form gebrauch gemacht werden, dass der erforderliche Ausgleich auf einer noch zu bestimmenden Ökopooolfläche der Stadt abgeleistet wird.

8. Auswirkungen der Planung

Auf den Status der vorhandenen Waldfläche hat diese Planung keine unmittelbaren Auswirkungen. Lediglich die bebauten Bereiche mit den entsprechenden Abstandsflächen entfallen aus den Regelungen des Landeswaldgesetzes. In der Realität wird sich aber dieser Unterschied kaum bemerkbar machen. Im Auge des „normalen“ Betrachters bleibt der Wald weitestgehend unverändert, auch wenn er künftig zusätzlich waldpädagogischen Zielen dient.

Folgekosten entstehen durch diese Planänderung für die Stadt Bad Schwartau nicht. Das Projekt wird finanziell durch den Betreiber umgesetzt und getragen.

Umweltbericht

(1) Einleitung

Dieser Umweltbericht ist nach § 2a Ziff. 2 Baugesetzbuch erforderlich und richtet sich nach der Anlage 1 des BauGB. Erforderlich ist eine Umweltprüfung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Hier werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

a) *Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des B-Planes*

Dieser Bebauungsplan hat zum Ziel, die Nutzung einer Teilfläche des Wäldchens am Stehmkamp für ein waldpädagogisches Konzept vorzubereiten. Dafür ist vorgesehen, Überseecontainer in den Lichtungen des Waldes auf Bodenanker aufzustellen. Vorgesehen ist eine Nutzung der Container für Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder, Sanitäre Anlagen und eine Miniküche, Waldklassenzimmer incl. Büro sowie Lager und Werkstatt sowie eine kleine Betreiber-, bzw. Hausmeisterwohnung incl. Büro.

Der Bedarf an Grund und Boden ist hierfür verhältnismäßig gering, allerdings vollzieht sich die Aufstellung der Container in einem landschaftlich sensiblen Bereich des besonders geschützten Wäldchens.

b) *Darstellung der Ziele des Umweltschutzes*

Maßgeblich für die Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 14 und 15. Darüber hinaus sind die Vorschriften des § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten. Danach sind Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Maßnahmen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Der Umfang des Eingriffs wurde mit 4000 qm ermittelt. Dabei wurde der Eingriff in den Wald und in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften gesondert betrachtet und bewertet.

(2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) *Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands*

Bei dem Wäldchen am Stehnpark handelt es sich um eine ehemalige Baumschule für die Aufzucht von Weihnachtsbäumen. Diese wurde aber seit ca. 30 Jahren nicht mehr bewirtschaftet, so dass sich ein natürlicher Wald entwickeln konnte, der den Regelungen des Landeswaldgesetzes unterliegt und inzwischen der Allgemeinheit auch als Erholungsraum dient. Wald muss frei zugänglich sein und darf auch nicht eingezäunt werden, auch wenn es sich um eine private Waldfläche handelt.

Ein Teil des Waldes wurde im Bereich der 110 kV Leitung abgeholzt. In dem Rest liegen auch einige Lichtungen, die aber zum Wald gehören und den gleichen Schutzkategorien unterliegen wie der Wald selbst.

b) *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands*

Bei Durchführung der Planung wird das Schutzgut Boden zwar nur gering, aber auch nicht nachhaltig verändert, denn die Container können jederzeit wieder entfernt oder verlegt werden. Das Landschaftsbild wird in dem Bereich der Container-Standorte verändert. Auch wenn vorzugsweise die Lichtungen für die Aufstellung der Container dienen sollen, ist nicht auszuschließen, dass dennoch einiger Baumbestand entfernt werden muss, u.U. auch für die Anlieferung mit Lkws. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Landschaftsbild „Wald“ unverändert, und der Wald kann sich weiterhin frei entwickeln.

c) *Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich*

Maßnahmen zur Vermeidung dieser nachteiligen Auswirkungen sind an Ort und Stelle kaum möglich. Auch sind Maßnahmen zur Kompensation am Ort des Eingriffs mangels Fläche kaum möglich.

Der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll daher auf einer Ökopoolfläche der Stadt erreicht werden. Hier bietet es den Vorteil, zusammen mit anderen Ausgleichsflächen einen höheren und für den Naturschutz wertvolleren naturnahen Bereich zu schaffen.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Waldes durch Überbauung mit den Containern ist eine Fläche mindestens im Verhältnis 1 zu 3 als Ausgleich vorzusehen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wären eine Nichtdurchführung der Planung (Null-Lösung) oder andere Standorte.

Das waldpädagogische Konzept aber bringt es mit sich, dass das Wohnen und Erleben für die Kinder direkt im Wald stattfinden soll und nicht auf einer

Wiesenfläche außerhalb des Waldes. Auch sind die angrenzenden freien Wiesenflächen schwieriger und nur über längere Wege zu erreichen.

(3) **Zusätzliche Angaben**

a) Beschreibung der verwendeten Verfahren

Grundlage bei der Entscheidung für die Plangestaltung und Behandlung der Umweltbelange war das allgemeine Fachwissen der Forstbehörde und dem Naturschutz des Kreises Ostholstein.

b) Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Da durch die bauliche Maßnahme mit Aufstellung der Container die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden findet auch keine Überwachung statt.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die beabsichtigte Aufstellung von Containern für ein waldpädagogisches Konzept und die Nutzung des Waldes mit Kindergruppen werden die Schutzgüter Natur und Landschaftsbild im Wald nur in geringem Maße verändert. Dabei müssen vermutlich auch einige Bäume weichen, um eine gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

Daher kann die bauliche Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet werden, da die Umweltauswirkungen nicht erheblich sind. Hierfür werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt und auf einer Sammel-Ausgleichsfläche („Ökopol“) umgesetzt.

Bad Schwartau,

Stadt Bad Schwartau

(Dr. Brinkmann)
Bürgermeister